Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 2949.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Februar 1848., betreffend die Disziplin und den Gerichtsstand, welchen die auf der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn studirenden Akademiker unterworfen sein sollen.

Auf Ihren Antrag vom 20. v. M. bestimme Ich, daß die auf der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn studirenden Akademiker, durch die Immatrikulation und Inskription bei der Universität Bonn das akademische Bürgerrecht erlangen und demzufolge den für die übrigen Studirenden auf gedachter Universität geltenden Gesetzen, Disziplinar- und polizeilichen Anordnungen unterworfen sein sollen.

Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Februar 1848.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Eichhorn, v. Bodelschwingh und Uhden.

(Nr. 2950.) Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1848., betreffend die dem Frankfurt-Drossener Chausseebau-Verein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Frankfurt a. O. über Drossen und Radach zum Anschluße an die Cüstrin-Posener Kunststraße in der Richtung auf Burgwall, bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage das Statut der Frankfurt-Drossener Chausseebau-Gesellschaft bestätigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, so wie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf

Ausgegeben zu Berlin den 15. April 1848.

auf die von der gedachten Gesellschaft auszuführende Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem Frankfurt-Drossener Chausseebau-Verein das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, so wie alle für die Staats-Chausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Contraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

An das Finanzministerium.

(Nr. 2951.) Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1848., betreffend die den Kreisständen des Ruppiner Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Neustadt a. D. über Neu- und Alt-Ruppin, Wulckow, Herzberg und Rüthnick bis zur Ruppiner Kreisgrenze bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 19. Februar 1847. den Bau einer Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Neustadt a. D. über Neu- und Alt-Ruppin, Wulckow, Herzberg und Rüthnick bis zur Ruppiner Kreisgränze durch die Kreisstände des Ruppiner Kreises genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetz-Sammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den genannten Kreisständen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

An das Finanzministerium.

(Nr. 2952.)

(Nr. 2952.) Bekanntmachung, betreffend die von des Königs Majestät der in der Rheinprovinz unter der Benennung: „Rheinisch-Westphälische Versicherungs-Gesellschaft für Rindvieh und Pferde", gebildeten Aktiengesellschaft ertheilte Genehmigung.

Des Königs Majestät hat unter dem 24. Januar d. J. der in der Rhein-Provinz unter der Benennung: „Rheinisch-Westphälische Versicherungsgesellschaft für Rindvieh und Pferde", gebildeten, den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. zu unterwerfenden Aktiengesellschaft die landesherrliche Genehmigung ertheilt, und zugleich das in der notariellen Urkunde vom 3. November 1845. für die Gesellschaft niedergelgte Statut zu bestätigen geruht, welches durch das Amtsblatt der Regierung zu Cöln zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Dies wird in Gemäßheit des §. 3. des gedachten Gesetzes hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 27. März 1848.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
v. Manteuffel.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung.
Kisker.

(Nr. 2953.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Drossen und Radach zum Anschlusse an die Küstrin-Posener Kunststraße in der Richtung auf Burgwall. Vom 7. April 1848.

Des Königs Majestät haben das unterm $\frac{\text{25. Juni}}{\text{23. Juli}}$ 1847. notariell vollzogene Statut des Aktienvereins für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Drossen und Radach zum Anschlusse an die Küstrin-Posener Kunststraße in der Richtung auf Burgwall mittelst Allerhöchster Urkunde vom 25. v. M. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die gedachte Urkunde und das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt zur öffentlichen Kenntniß werden gebracht werden.

Berlin, den 7. April 1848.

Finanzministerium.
Im Allerhöchsten Auftrage.
Kühne.

(Nr. 2954.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. April 1848., betreffend die Ermäßigung der Portotaxe für Geld- und Packetsendungen.

Zur Erleichterung des Verkehrs will Ich auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanzministeriums und des General-Postamts in den bestehenden Vorschriften über die Portotaxe einstweilen und bis zum Eintritt einer vollständigen Umarbeitung derselben, nachfolgende Abänderungen hiermit genehmigen:

I. Das Porto für Geldsendungen aller Art so wie für andere Sendungen,

deren

deren Werth angegeben ist, soll sich zusammensetzen: a) aus dem Porto für das Gewicht der Sendungen nach der Brief- oder Päckereitaxe und nach Maaßgabe der Entfernung des Bestimmungsortes und b) aus einer Assekuranzgebühr für den angegebenen Werth. — Die Assekuranzgebühr soll betragen:

auf Entfernungen unter und bis 10 Meilen für baares Geld	10 Sgr. auf 1000 Rthlr.	
für Papiergeld und Staatspapiere	5	= = = =
auf Entfernungen über 10 bis 50 Meilen für baares Geld	20	= = = =
für Papiergeld und Staatspapiere	10	= = = =
auf Entfernungen über 50 Meilen für baares Geld .... 1 Rthlr.	10	= = = =
für Papiergeld und Staatspapiere	20	= = = =

Nach diesem Maaßstabe soll die Assekuranzgebühr berechnet werden:

für Sendungen unter und bis 50 Rthlr. wie für 50 Rthlr.
= = über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. = = 100 =
= = = 100 = von 100 Rthlr. zu 100 Rthlr.,

wobei auch überschießende Beträge von weniger als Hundert Thalern einem vollen Hundert gleich geachtet werden. Der Betrag für den Einlieferungsschein soll in der Assekuranzgebühr einbegriffen sein. — Ein Deklarationszwang findet ferner nicht mehr statt. Dagegen wird im Falle eines Verlustes einer nicht deklarirten Geldsendung, oder einer Werthsendung, welche bisher dem Deklarationszwange unterworfen war, kein Ersatz geleistet. — Dasselbe tritt auch bei Beschädigung derartiger Sendungen ein.

II. Das Porto für Packete soll, so weit dieselben nicht ausschließlich auf Eisenbahnrouten befördert werden, in welchem Falle nur die Hälfte des Porto nach der bisherigen Taxe zu zahlen ist, nach einem Progressionssatze von 2 Pfennigen pro Pfund auf je 5 Meilen in gerader Linie gemessen, erhoben werden. So lange das Porto nach der Pfundtaxe nicht mehr beträgt, ist als der geringste Satz für ein Packet das doppelte Briefporto nach der in Meinem Erlaß vom 18. August 1844. festgesetzten Briefporto-Skala zu erheben. — Portorestitutionen für jährliche bedeutende Versendungen von baarem Silbergeld, Gold und anderen Päckereien finden für die Folge nicht mehr statt. — Der General-Postmeister wird ermächtigt, die Garantieprämie für Geldsendungen in Beträgen von mehr als Tausend Thalern vorübergehend und vorläufig auf drei Monate, auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages allgemein zu ermäßigen. — Die Bestimmungen dieser Verordnung, welche durch die Gesetzsammlung zu publiziren ist, sollen sofort in Anwendung kommen.

Potsdam, den 8. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann.

An das Finanz-Ministerium und das General-Postamt.